

Rahmenvereinbarung

Zwischen

dem **Deutsches Rotes Kreuz e.V.**,
Carstennstraße 58, 12205 Berlin,
vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten d.d. Vorsitzenden (Generalsekretär) Christian Reuter,

- nachfolgend "**Auftraggeber**" genannt -

und

Musterunternehmen

vertreten durch Musterunternehmer

- nachfolgend "**Auftragnehmer**" genannt -

- Auftraggeber und Auftragnehmer nachfolgend
auch die "**Vertragsparteien**" genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Auftragnehmer wird für den Auftraggeber auf Abruf die gemäß der Leistungsbeschreibung zur Ausschreibung erläuterten redaktionellen Leistungen erbringen, die folgende Tätigkeiten umfassen können:

- Planung
- Recherche
- Text- und Fotoaufbereitung
- Schlussredaktion/Lektorat
- Texte für den Gebrauch „print-Veröffentlichungen“, „digitale Veröffentlichungen“, „online/DRK.de“ und in den sozialen Medien des DRK

(2) Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch den Vertrag bestimmt.

(3) Vertragsbestandteile werden:

- a) die Leistungsbeschreibung
- b) Besondere Vertragsbedingungen
- c) Etwaige Ergänzende Vertragsbedingungen
- d) etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen
- e) etwaige allgemeine Technische Vertragsbedingungen
- f) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
- g) Angebot, Aufforderung und Auftragserteilung.

(4) Bei Widersprüchen im Vertrag gelten die Vertragsbestandteile in der oben genannten Rangfolge.

(5) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrages, es sei denn, die Auftraggeberin lässt diese ausdrücklich zu.

(6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen fachgerecht und nach bestem Wissen und Gewissen zu erbringen.

(7) Der Auftragnehmer unterliegt, bei der Erfüllung des Vertrages bzw. bei der Durchführung der von ihm übernommenen Tätigkeit hinsichtlich Zeiteinteilung und Gestaltung des Tätigkeitsablaufes keinem Weisungs- und Direktionsrecht seitens des Auftraggebers.

(8) Dem Auftragnehmer steht es frei zur Erfüllung der vereinbarten Leistungen auch hierfür qualifizierte Erfüllungshilfen einzusetzen. Für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Leistungen bleibt die Auftragnehmerin dem Auftraggeber gegenüber jedoch allein verantwortlich. Zugleich müssen Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.

§ 2 Erteilung von Einzelaufträgen und Vertragsdurchführung

- (1) Die Beauftragung des Auftragnehmers mit einzelnen Leistungen erfolgt auf Basis eines von diesem nach Anforderung des Auftraggebers zu erstellenden Angebots. Das Angebot umfasst jeweils die detaillierte Aufgabenstellung, das zu erreichende Ziel sowie die zeitliche Kalkulation für die konkrete Umsetzung durch den Auftragnehmer. Dem Auftragnehmer steht es frei ein Angebot abzugeben.
- (2) Der Einzelauftrag gilt mit Zugang der schriftlichen Annahmeerklärung des Auftraggebers (Vorstand oder Bereichsleiterin Dienstleistungen / Stellvertreter) bei dem Auftragnehmer als erteilt.
- (3) Der Auftragnehmer darf Unterauftragnehmer nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher bzw. dokumentierter Zustimmung des Auftraggebers beauftragen.

§ 3 Vergütung

- (1) Für die Erbringung der gesamten im Einzelfall erbrachten vertraglichen Leistungen zahlt der Auftraggeber dem Auftragnehmer als Vergütung stets ein Honorar in Höhe von

xx Euro/Stunde.

Dies entspricht einem Tagessatz von xx Euro (bei 8 Stunden Arbeitszeit).

Die Vergütungen verstehen sich netto zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.

- (2) Das Honorar deckt alle dem Auftragnehmer entstehenden Aufwendungen und Kosten ab.
- (3) Das Honorar wird erst fällig nach Erbringung der mangelfreien Leistung und der korrekten Rechnungsstellung, insbesondere einer richtigen und prüffähigen Abrechnung.
- (4) Das Honorar ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach vertragsgemäßer Erbringung der im Einzelfall beauftragten Leistung und nach Vorlage einer prüffähigen Rechnung zur Zahlung fällig. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf folgendes Konto des Auftragnehmers:

Bank:	Kreditinstitut Muster
IBAN:	Muster-Bankverbindung
Kontoinhaber:	Musterunternehmen

- (5) Darüber hinaus können anfallende Kosten für eine notwendige Übernachtung bei Vorlage der Originalbelege bis zu einer Höhe von EUR 68,00 EUR pro Nacht erstattet werden. Reisekosten werden dem Auftragnehmer gegen Vorlage der Originalrechnung und der Originalbelege in Höhe der Kosten für die Fahrt in der 2. Klasse der Deutsche Bahn AG erstattet. Die Kosten für die Benutzung eines Flugzeuges werden nur dann erstattet, wenn der Preis günstiger ist als die Fahrtkosten mit der Bahn, 2. Klasse. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird eine Pauschale von EUR 0,20 pro gefahrenen Kilometer, höchstens jedoch 130,00 EUR, erstattet. Weitere Zahlungen kann der Auftragnehmer nicht verlangen.

§ 4 Urheberrecht

Soweit die im Einzelfall erbrachten Leistungen bzw. Ergebnisse der Tätigkeit Urheberrechtsschutz genießen, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber unwiderruflich das einfache, zeitlich, inhaltlich und örtlich unbeschränkte, nicht übertragbare Nutzungsrecht für alle in den §§ 15 bis 24 UrhG genannten Nutzungsarten ein, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Ein Anspruch auf gesonderte Vergütung für die Einräumung dieses etwaigen Nutzungsrechts besteht nicht. Die Einräumung dieses etwaigen Nutzungsrechts ist durch das Honorar abgegolten.

§ 5 Schutzrechte Dritter

- (1) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die vertragliche Leistung frei von Schutzrechten Dritter ist, die ihre vertragsmäßige Nutzung durch den Auftraggeber ausschließen oder einschränken.
- (2) Werden nach Vertragsabschluss Verletzungen von Schutzrechten geltend gemacht und wird die vertragsmäßige Nutzung der vertraglichen Leistungen beeinträchtigt oder untersagt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, nach Wahl des Auftraggebers entweder die vertragliche Leistung in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass sie nicht mehr unter die Schutzrechte fallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, oder das Recht zu erwirken, dass die vertragliche Leistung uneingeschränkt und für den Auftraggeber ohne zusätzliche Kosten vertragsgemäß genutzt werden kann. Ist dies dem Auftragnehmer binnen eines Zeitraumes von 20 Kalendertagen ab Geltendmachung der Schutzverletzung nicht möglich, so hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Kalendertagen zu setzen. Gelingt dies dem Auftragnehmer auch nicht in dieser Frist, so kann der Auftraggeber ganz oder teilweise von diesem Vertrag zurücktreten oder die Herabsetzung der Vergütung verlangen und Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Eine Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn die Auftragnehmerin offensichtlich nicht zur Mängelbeseitigung in der Lage ist oder die Mängelbeseitigung ablehnt.
- (3) Der Auftragnehmer übernimmt die alleinige Haftung und Rechtsverteidigung gegenüber denjenigen, die Verletzungen von Schutzrechten geltend machen. Der Auftragnehmer ist insbesondere berechtigt und verpflichtet, alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesen Ansprüchen ergeben, auf eigene Kosten durchzuführen und den Auftraggeber von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte auf erstes Anfordern umfassend freizustellen.
- (4) Der Auftraggeber wird vom Auftragnehmer unverzüglich schriftlich benachrichtigt, wenn gegen sie Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.

§ 6 Laufzeit und Beendigung des Vertrages

- (1) Mit Zuschlagserteilung läuft der Vertrag 36 Monate und kann ohne Angaben von Gründen erstmalig von jeder Partei nach 12 Monaten mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gekündigt werden. Diese Vereinbarung endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, spätestens mit Ablauf von drei Jahren. Die zum Ende der Vertragslaufzeit oder Kündigungszeitpunkt bereits auf Basis dieser Vereinbarung erteilten Aufträge sind ungeachtet einer vorherigen Beendigung der Rahmenvereinbarung auf Basis der darin getroffenen Regelungen beiderseits ordnungsgemäß zu erfüllen.
- (2) Der Vertrag kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung vom Auftraggeber außerordentlich und fristlos gekündigt werden.
- (3) Kündigungen bedürfen der Schrift- oder Textform.

- (4) Bei Beendigung dieses Vertrages ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber sämtliche ihm zur Erfüllung dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Gegenstände, Unterlagen und Daten, einschließlich etwa hiervon gefertigter Kopien, herauszugeben.

§ 7 Datenschutz, Verschwiegenheit

- (1) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen Beachtung finden. Personenbezogene Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn der Grund für ihre Verarbeitung weggefallen ist. Unabhängig davon sind sämtliche personenbezogene Daten bei Beendigung der Vereinbarung dem Auftraggeber auf dessen Verlangen zu übergeben oder unverzüglich zu löschen.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle ihm im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages bekannt gewordenen oder bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und sonstige geschäftlichen bzw. betrieblichen Tatsachen vertraulicher Natur des Auftraggebers, auch nach Beendigung dieses Vertrages, Stillschweigen gegenüber jedermann zu bewahren.
- (3) Der Auftragnehmer wird nur zuverlässige und fachkundige Mitarbeiter bei der Verarbeitung von Daten einsetzen und diese vor Aufnahme der Tätigkeit auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG verpflichten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Dritte zur Vertragserfüllung gegenüber dem Auftraggeber nur dann einzubeziehen, wenn diese sich zuvor schriftlich in gleicher Weise wie der Auftragnehmer zum Datenschutz und der Verschwiegenheit verpflichtet haben.

§ 8 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Gegen Ansprüche des Auftraggebers kann der Auftragnehmer nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Auftragnehmer nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass durch diesen Vertrag kein Dienstverhältnis im Sinne des Arbeits-, Versicherungs- und Steuerrechts begründet wird. Es werden daher keine Sozialleistungen gewährt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine steuerrechtlichen Verpflichtungen selbstständig zu erfüllen. Dies ist bei der Kalkulation des Honorars berücksichtigt. Der Auftragnehmer ist nicht in die Betriebsorganisation des Auftraggebers eingegliedert. Er ist berechtigt, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden. Das Auftreten am Markt zur Akquirierung anderer Auftraggeber ist dem Auftragnehmer ohne Einschränkungen möglich.
- (2) Mündliche Abreden bzw. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Sämtliche Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich der Abbedingung dieser

Bestimmung selbst, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diesen Vertrag, soweit nicht die Einhaltung weitergehender Formvorschriften erforderlich ist.

- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte.

[Berlin, Datum]

[Ort, Datum]

Deutsches Rotes Kreuz e. V.
Christian Reuter
Generalsekretär

Musterunternehmen
vertreten durch Musterunternehmer